



Merkblatt zur vorschulischen Sprachförderung

Die Sprachstandsfeststellung hat ergeben, dass Ihr Kind einer vorschulischen Sprachförderung bedarf. Die vorschulische Sprachförderung soll Kinder darin unterstützen, ihre Sprachkenntnisse noch vor der Einschulung zu verbessern; denn die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am Schulunterricht hängt zu einem großen Teil davon ab, ob es über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise zum Verfahren und zu den Rahmenbedingungen der vorschulischen Sprachförderung geben.

1. Die **vorschulische Sprachförderung** findet grundsätzlich **für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht** (beginnend am 1. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres) in der von den Eltern ausgewählten Tageseinrichtung statt. Ihr Umfang beträgt täglich **fünf Stunden an fünf Tagen in der Woche**. Die konkreten Zeiten der Sprachförderung werden den Eltern von der Tageseinrichtung mitgeteilt. Die Sprachförderung ist kostenfrei. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Das Mittagessen kostet 23 Euro. Für Leistungsberechtigte aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfällt der monatliche Eigenanteil für das Mittagessen bei Vorlage des Berlinpasses-BuT.
2. Die Sprachförderung findet auch in den **Schulferien** statt, **nicht** jedoch während der **Schließzeiten** der besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung können die Kinder **auf Antrag**, allerdings nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes**, **vorübergehend** beurlaubt werden.

3. Die vorschulische Sprachförderung wird alltagsintegriert auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt. Informationen zum Berliner Bildungsprogramm können die Eltern in der von ihnen ausgesuchten Tageseinrichtung erhalten.
4. Da die vorschulische Sprachförderung nur erfolgreich sein kann, wenn eine kontinuierliche Teilnahme der Kinder gewährleistet ist, ist es dringend erforderlich, dass die Eltern ihr Kind **pünktlich** zur Sprachförderung bringen bzw. von dort wieder abholen. Werden Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig mit einer erheblichen Verspätung zur vorschulischen Sprachförderung gebracht oder abgeholt und führt auch eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten nicht zu einer Besserung der Situation, kann der Träger der Schulbehörde mitteilen, dass das Kind nicht mehr länger in der Tageseinrichtung gefördert werden kann. Nach dieser Meldung muss die Schulbehörde binnen vier Wochen sicherstellen, dass die Pflicht zur vorschulischen Sprachförderung in einer anderen Tageseinrichtung erfüllt werden kann.
5. Die **regelmäßige Teilnahme** an der vorschulischen Sprachförderung ist **verpflichtend**. Erscheint ein Kind an 10 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldig nicht zur vorschulischen Sprachförderung, so teilt die Tageseinrichtung dies der zuständigen Schulbehörde umgehend mit. Gleiches gilt, wenn die Kinder während der Kitaöffnungszeiten mehr als sechs Wochen im Jahr fehlen (nicht krankheitsbedingt). Die Personensorgeberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes an der vorschulischen Sprachförderung (§ 55 Abs. 3 SchulG). Wer als Personensorgeberechtigte oder Personensorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt und sein Kind auch nicht in einer öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder Tagespflegestelle oder einer durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Tageseinrichtung anmeldet, muss mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro und /oder einem Zwangsgeld rechnen.
6. Bitte teilen Sie der Einrichtung mit, wie Sie oder eine andere Person im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder im Falle eines Unfalls Ihres Kindes benachrichtigt werden können. Ändern sich diese Angaben, sind die Veränderungen ebenfalls mitzuteilen.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Merkblatts und bringen Sie es zur Anmeldung für die Sprachförderung in die Kita mit.

Hiermit bestätige ich, das Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte